

Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende

Bedingungen für die Versicherung der Privathaftpflicht von ausländischen Arbeitnehmenden in landwirtschaftlichen Betrieben (AVB Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende 2024)

1 Versicherte Personen

- 1.1 Als versicherte Personen gelten ausländische Arbeitnehmende ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, welche ein Anstellungsverhältnis mit einem der Globalversicherung der Agrisano Stiftung angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb haben.
- 1.2 Als Versicherungsnehmer gilt der landwirtschaftliche Betrieb, welcher sich der Globalversicherung der Agrisano Stiftung mittels Anschlussvereinbarung angeschlossen und die Deckung Privathaftpflicht im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gewählt hat.
- 1.3 Wird in diesen Bedingungen von Rechten und Pflichten der versicherten Person gesprochen, so können diese Rechte und Pflichten ausschliesslich vom Versicherungsnehmer, nicht aber von der versicherten Person selbst ausgeübt werden.

2 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen ihres Verhaltens im privaten Leben versichert, in einer der folgenden Eigenschaften aber nur im Rahmen des beschriebenen Umfangs.

- 2.1 Privatperson.
- 2.2 Mieter von selbst bewohnten Wohngebäuden und Wohnräumlichkeiten, inklusive Hotelzimmer, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Fahrnisbauten, Mobilheime und nicht immatrikulierte Wohnwagen mit festem Standort.
- 2.3 Amateursportler, inklusive Teilnahmen an Sport- und Wettkampferveranstaltungen.
- 2.4 Waffenbesitzer.
- 2.5 Halter von Tieren. Die gesetzlichen Auflagen für die Haltung von Tieren müssen dabei erfüllt sein.

Ferner sind versichert:

- 2.6 Ansprüche aus Schäden, welche die versicherten Personen dem Arbeitgeber (landwirtschaftlicher Betrieb) im Rahmen ihrer privaten Handlungen zufügen (z.B. Schäden an der zur Verfügung gestellten Unterkunft).
- 2.7 Die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Ansprüche aus Schäden an fremden Sachen, einschliesslich Fahrrädern und Motorfahrrädern, die von einer versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Bearbeitung übernommen worden sind, z.B. Miete, Leihe.

Für die folgenden Sachschäden gilt eine besondere Leistungsbegrenzung:

- Für Schäden an übernommenen Schmucksachen, Uhren, Pelzen, Kunstgegenständen und Musikinstrumenten: CHF 20'000.- pro Ereignis.

- Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten: CHF 20'000.- pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlössern) und dazugehörenden Schlüsseln.

Nicht unter diese Deckung fallen

- 2.7.1 Schäden an übernommenen Pferden und an der dazugehörigen Reit- oder Fahrausrüstung.
- 2.7.2 Die Haftpflicht für Schäden an geliehenen oder gemieteten Luft- und Wasserfahrzeugen, für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
- 2.7.3 Sachen, die Gegenstand eines Leasing- oder Mietkaufvertrages sind.

3 Versicherte Gefahren

3.1 Gesetzliche Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für:

- 3.1.1 Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.
- 3.1.2 Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

3.2 Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erbringt die *emmental versicherung* im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne gesetzliche Haftpflicht subsidiär Leistungen zu anderen Leistungserbringern für:

- 3.2.1 Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden.
- 3.2.2 Sachschäden bis CHF 2'000.- pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

3.3 Versicherte Schadenverhütungskosten

- 3.3.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die von einer versicherten Person zu tragenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- 3.3.2 Die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes.
- 3.3.3 Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

3.4 Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

- 3.4.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Besteht eine solche Haftpflichtversicherung, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf den effektiv eintretenden Verlust von Vergünstigungen in Form von Mehrprämien oder entgangener Rückvergütung. Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht übernommen.
- 3.4.2 Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

3.5 Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen

- 3.5.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3.5.2 Besteht eine obligatorische Haftpflichtversicherung, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Versicherungssumme der gesetzlichen Versicherung übersteigt.

- 3.5.3 Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert.

- 3.5.4 Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

3.6 Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen

- 3.6.1 Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3.6.2 Bei gesetzlich vorgeschriebener Versicherung ist die Haftpflicht als Halter von Flugmodellen und Drohnen bis maximal 30 kg Gewicht mitversichert.

4 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- 4.1 Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen. Ausgenommen sind Schäden an Sachen des Arbeitgebers gemäss Art. 2.6 und 2.7.

- 4.2 Schäden im Zusammenhang mit einer haupt- oder nicht versicherten nebenberuflichen Tätigkeit oder mit einer Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt.
- 4.3 Schäden an übernommenen Geldwerten, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, sowie übernommenen Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial.
- 4.4 Schäden, die eine versicherte Person als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee verursacht.
- 4.5 Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen, der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien.
- 4.6 Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder in Kauf genommen wurden.
- 4.7 Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstanden sind sowie Schäden durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen.
- 4.8 Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.
- 4.9 Schäden durch Laser-, Maser- oder ionisierende Strahlen.
- 4.10 Ansprüche durch die Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen.
- 4.11 Die Haftpflicht
 - 4.11.1 als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gesetzlich erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen;
 - 4.11.2 als Lenker eines Fahrzeuges, der nicht im Besitze des vorgeschriebenen Führerausweises ist;
 - 4.11.3 für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind;
 - 4.11.4 für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken;
 - 4.11.5 für Schäden an benützten oder gelenkten Motorfahrzeugen und Anhängern sowie an Fahrzeugen, die eine versicherte Person als Lernfahrer oder als gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson benützt;
 - 4.11.6 für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen.
- 4.12 Reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 5.1.1 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im grenznahen Ausland verursacht werden.
- 5.1.2 Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem auf dem Antragsformular eingetragenen Beginndatum, frühestens aber mit der Unterschrift auf dem Antragsformular zuhanden der Agrisano Stiftung und mit dem Antritt der Anstellung durch die versicherte Person beim landwirtschaftlichen Betrieb.
- 5.1.3 Die Versicherungsdeckung erlischt mit dem Ende des Angestelltenverhältnisses der versicherten Person beim landwirtschaftlichen Betrieb, mit dem Ende der deklarierten, bewilligten Aufenthaltspflicht für die versicherte Person oder mit der Ausreise der versicherten Person aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein – je nachdem, welcher dieser Umstände zuerst eintritt.

Nicht versichert sind

- 5.1.4 Bei einer Offerte (der *emmental versicherung*): Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits verursacht worden sind.
- 5.1.5 Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer): Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits verursacht worden sind.

5.2 Leistungen der *emmental versicherung*

- 5.2.1 Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden verursacht wurde, festgelegten Versicherungssummen.
- 5.2.2 Wird eine versicherte Person bei einer Gefälligkeitshandlung haftpflichtig, so verzichtet die *emmental versicherung* auf die Geltendmachung eines Gefälligkeitsabzuges.
- 5.2.3 Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.
- 5.2.4 Die vereinbarte Versicherungssumme in der Haftpflichtversicherung gilt pro Ereignis für Personen- und Sachschäden sowie versicherte Schadenverhütungskosten zusammen.

5.3 Pflichtversicherung

Handelt es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung), gilt Folgendes:

- 5.3.1 Macht der Geschädigte im Rahmen des direkten Forderungsrechtes Ansprüche gegenüber der *emmental versicherung* geltend, wird die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes übernommen.
- 5.3.2 Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prä-

mienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Die *emmental versicherung* hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten.

5.4 Selbstbehalt

- 5.4.1 Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von CHF 200.-, sofern in der Police keine höheren vereinbart worden sind.
- 5.4.2 Unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen und Zerstörungen zu verstehen, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind. Bei Schäden an gemieteten oder gepachteten Räumlichkeiten und Gebäuden wird der Selbstbehalt pro Auszug nur einmal zum Abzug gebracht.
- 5.4.3 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

5.5 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- 5.5.1 die *emmental versicherung* sofort zu benachrichtigen;
- 5.5.2 der *emmental versicherung* jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten.
- 5.5.3 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

5.6 Schadenfall

Die *emmental versicherung*

- 5.6.1 übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen (vorbehältlich Art. 5.3);
- 5.6.2 vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszuzahlen.

Die versicherte Person hat dabei folgende Pflichten zu erfüllen:

- 5.6.3 Sie ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung der *emmental versicherung* irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden.
- 5.6.4 Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger und betraglicher Beziehung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.
- 5.6.5 Sie hat im Falle eines Zivilprozesses dem von der *emmental versicherung* bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen.

5.6.6 Sie hat der *emmental versicherung* unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den allfälligen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Für die versicherte Person sind verbindlich:

5.6.7 Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch die *emmental versicherung*.

5.6.8 Ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil.

5.6.9 Eine zugesprochene Prozessentschädigung steht im Umfang ihrer Leistungen der *emmental versicherung* zu.